

27. Feb. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Urlaubsrecht; Urlaubsgesetz NRW §§ 5 Abs. 2, 8; Urlaubsabkommen für die Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück i.d.F. vom 13. April 1960, Ziff. 2, 3 Satz 2

Leitsatz:

Für die Frage, ob die Geltendmachung eines tariflichen Urlaubsabgeltungsanspruchs rechtsmißbräuchlich ist, sind Beschäftigungszeiten im vorangehenden Urlaubsjahr mit zu berücksichtigen, sofern sie kraft besonderer Tarifbestimmung auch für die Wartezeit mitrechnen und deren Erfüllung allein schon den tariflichen Urlaubsanspruch rechtfertigt.

Aktenzeichen: 5 AZR 237/63

Urteil des BAG vom 27. Februar 1964

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 237/63

5 Sa 11/63 Düsseldorf

Verkündet

am 27. Februar 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Schleinkofer für Recht erkannt:

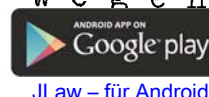
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 5. Kammer - vom 15. März 1963 - 5 Sa 11/63 - aufgehoben. Auf die Berufung der Klägerin wird die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Wesel vom 4. Dezember 1962 - 1 Ca 455/62 - verurteilt, an die Klägerin 306,- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten vom 4. September 1961 bis zum 12. März 1962 als Näherin beschäftigt; das Arbeitsverhältnis endete auf Grund eigener Kündigung der Klägerin. Vom 19. Dezember 1961 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt.

Auf das Arbeitsverhältnis findet, da beide Parteien tarifgebunden waren, das Urlaubsabkommen für die Arbeiter in der Textilindustrie i.d.F. vom 13. April 1960, abgeschlossen zwischen dem Verband der Textilindustrie Westfalen, Münster, und der Gewerkschaft Textil und Bekleidung, Düsseldorf, Anwendung. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Urlaubsabkommens lauten:

- "1. Alle Arbeiter haben im Laufe eines Kalenderjahres einmal Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes.
2. Neu eingestellte Arbeiter haben erstmalig Anspruch auf Urlaub nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Frühere Betriebszugehörigkeit ist auf die Wartezeit anzurechnen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als 1/2 Jahr unverschuldet unterbrochen war.
3. Scheidet ein Arbeiter vor dem 1. Mai aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch. Für Arbeiter, welche seit ihrer Einstellung noch keinen Urlaub gehabt und die Wartezeit erfüllt haben, bleibt der Urlaubsanspruch jedoch bestehen.
4.
5. Der Urlaub beträgt für alle Arbeiter(innen) über 18 Jahre unter Wegfall des vertraglichen Zusatzurlaubs 18 Werktage.
6.
7. Der Urlaub soll der Erholung dienen. Eine Abgeltung in Geld ist außer dem Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Urlaubsbeginn nicht statthaft."

Mit der Klage fordert die Klägerin die Abgeltung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Jahresurlaubs von 18 Tagen. Als Abgeltungsbetrag hat sie 17,- DM pro Urlaubstag errechnet; sie beantragt daher, die Beklagte zur Zahlung von 306,- DM zu verurteilen. Die rechnerische Höhe des geltend gemachten Anspruchs ist unstreitig.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Forderung der Klägerin auf Urlaubsabgeltung sei rechtsmißbräuchlich, da die Klägerin im Urlaubsjahr 1962 keinen Tag gearbeitet habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht sind der Rechtsansicht der Beklagten gefolgt und haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg, da die Geltendmachung des der Klägerin zustehenden tariflichen Urlaubsabgeltungsanspruchs nicht rechtsmißbräuchlich ist.

1) Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, der Klägerin stünden für das Urlaubsjahr 1962 an sich 18 Werktage Urlaub zu. Das ergibt sich aus den Ziffern 1, 2, 3 Satz 2 und 5 des tariflichen Urlaubsabkommens. Zwar war die Klägerin vor dem Stichtag des 1. Mai 1962 bereits wieder aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschieden. Es stand ihr aber gleichwohl nach der Sonderbestimmung der Ziff. 3 Satz 2 des Abkommens der Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 zu, da sie die Wartezeit von 6 Monaten noch während der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit erfüllt und seit ihrer Einstellung rechtens keinen Urlaub für das Urlaubsjahr 1961 bekommen hatte, weil bis zum Ablauf dieses Jahres die Wartezeit noch nicht erfüllt war. Das Urlaubsabkommen verknüpft in

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem Sonderfall, daß ein Arbeitnehmer in dem Eintrittsjahr noch keinen Urlaub erhalten hat und ihn auch in dem darauffolgenden Jahr mangels Erreichung des Stichtages (1. Mai) nicht erhalten würde, die beiden Urlaubs- (Kalender-) jahre und läßt es dann genügen, daß der Arbeitnehmer die Wartezeit erfüllt, um den Urlaubsanspruch zu begründen. Auf die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (z.B. Erreichen des Stichtages) kommt es demnach nicht an.

2) Die Klägerin hatte auch Anspruch auf Gewährung des vollen tariflichen Urlaubs. Denn das Urlaubsabkommen ersetzt - wie das Landesarbeitsgericht nicht erkennt - durch Ziff. 3 Satz 2 wirksam das Zwölftelungsprinzip des § 5 Abs. 2 UrlaubsG NRW für den Fall des Eintritts oder Ausscheidens eines Arbeitnehmers im Urlaubsjahr (§ 10 Abs. 2 UrlaubsG NRW; vgl. AP Nr. 3 zu § 5 UrlaubsG NRW und insbesondere AP Nr. 85 zu § 611 BGB Urlaubsrecht für das hier anzuwendende Urlaubsabkommen).

3) Da die Klägerin infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht mehr in Form von Freizeit erhalten konnte, bestehen gegen die geltend gemachte Barabgeltung nach der inhaltlich übereinstimmenden Regelung der Ziff. 7 Satz 2 Urlaubsabkommen und des § 3 UrlaubsG NRW keine Bedenken.

4) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht der Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs auch nicht etwa der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegen mit der Begründung, die Klägerin habe im Urlaubsjahr 1962 keinen Tag gearbeitet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG 3, 77 [79] = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 1 zu § 5 UrlaubsG Hamburg; AP Nr. 13, 59, 82, 87, 88 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) kann die Geltendmachung von Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen vor allem dann rechtsmißbräuchlich sein, wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr unverhältnismäßig wenig gearbeitet hat, d.h., wenn die Dauer einer Erkrankung innerhalb des Urlaubsjahres in einem groben Mißverhältnis zu der in diesem Zeitraum geleisteten Arbeit steht. Es ist zwar richtig, daß hier die Klägerin während der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses im Urlaubsjahr 1962 überhaupt nicht mehr für die Beklagte gearbeitet hat. Es ist aber rechtsirrig, wenn das Landesarbeitsgericht auch in dem hier gegebenen Sonderfall die Entscheidung allein auf die Verhältnisse des Urlaubsjahres 1962 abstellt. Wenn nämlich Ziff. 3 Satz 2 des Urlaubsabkommens für die Begründung des Urlaubsanspruchs auf die Beschäftigungszeit des Vorjahres zurückgreift und unter Zusammenfassung der Beschäftigungszeiträume beider Jahre allein die Erfüllung der Wartezeit von 6 Monaten genügen läßt, dann muß auch für die Frage, ob die Dauer der Krankheit der Klägerin im Jahre 1962 in einem groben Mißverhältnis zur geleisteten Arbeit gestanden hat, die Arbeitszeit im Jahre 1961 mitberücksichtigt werden. Dann ergibt sich aber, daß die Klägerin immerhin über die Hälfte der gesamten Beschäftigungszeit auch tatsächlich gearbeitet hat. Unter diesen Umständen kann von einem Rechtsmißbrauch keine Rede sein.

Die von der Beklagten angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Juni 1956 in AP Nr. 13 zu § 611 BGB Urlaubsrecht und insbesondere das Urteil vom gleichen Tage in BAG 3, 60 = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Urlaubsrecht sind für den hier zu entscheidenden Fall unerheblich, da nach Ziff. 3 Satz 2 des Urlaubsabkommens das Stichtagsprinzip hier keine Rolle spielt.

Aus den dargelegten Gründen mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts der Klage in vollem Umfang stattgegeben werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Schulte Ed. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)